

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Louis Krüger, Tonka Wojahn und Daniel Wesener (GRÜNE)

vom 13. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Februar 2024)

zum Thema:

**Abbruch oder Aufbruch: Berlins Musikschulen am Scheideweg 2**

und **Antwort** vom 25. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Februar 2024)

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Herrn Abgeordneten Louis Krüger (GRÜNE),  
Frau Abgeordnete Tonka Wojahn (GRÜNE) und  
Herrn Abgeordneten Daniel Wesener (GRÜNE)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 18248

vom 13.02.2024

über Abbruch oder Aufbruch: Berlins Musikschulen am Scheideweg 2

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) im Fall einer freiberuflichen Musikschullehrkraft stammt vom Juni 2022 und liegt somit über anderthalb Jahre zurück.<sup>1</sup> Obgleich der Senat selbst davon ausgeht, dass damit „eine grundlegende Neuausrichtung der bisherigen BSG-Rechtsprechung“ verbunden ist und „zahlreiche der im Urteil aufgeführten Aspekte auch auf die Praxis an den Berliner Musikschulen zu[treffen]“,<sup>2</sup> hat er daraus bis heute keine Konsequenzen gezogen. Zwar hat sich der Senat mit dem BSG-Urteil bereits am 22. August 2023 ganz offiziell „beschäftigt“ und „Lösungsoptionen“ versprochen,<sup>3</sup> doch die internen „Abstimmungen zur Prüfung“ sind bis heute nicht abgeschlossen.<sup>4</sup> Dieses Versäumnis geht nicht nur zu Lasten der betroffenen Honorarkräfte an den Musikschulen, sondern betrifft laut eigener Einschätzung des

---

<sup>1</sup> BSG Az. B 12 R 3/20 R (28.06.2022)

<sup>2</sup> Vgl. die Antwort der SenKultGZ auf die Berichtsaufträge zum Einzelplan 08 vom 25.09.2023, KultEnDe Nr. 0197, hier Berichtsauftrag 116

<sup>3</sup> Vgl. die Pressemitteilung des Senats vom 22.08.2023:

<https://www.berlin.de/rbmskzl/aktuelles/pressemitteilungen/2023/pressemitteilung.1358385.php>

<sup>4</sup> Vgl. Drucksache 19/17 662 und hier die Antwort auf Frage 8.

Senats auch deren Kolleg\*innen an den Berliner Volkshochschulen.<sup>5</sup> Hinzu kommt ein veritables Haushaltsrisiko für das Land Berlin und seine Bezirke, da denen bei einer weiteren Verschleppung der Umsetzung des BSG-Urteils Rückzahlungen in erheblicher Höhe drohen.

1. Wann können die Berliner Musikschulen- und Volkshochschulen mit einer Umsetzung des BSG-Urteils rechnen? Alternativ: Wann sind die Abstimmungen zwischen den zuständigen Fachverwaltungen zumindest so weit abgeschlossen, dass der Senat zu den Berliner Schlussfolgerungen aus der neuen Rechtsprechung endlich sprech- und handlungsfähig ist?

Zu 1.:

Die für Musikschulen und Volkshochschulen zuständigen Senatsverwaltungen prüfen unter Beteiligung der Senatsverwaltung für Finanzen aktuell Lösungsoptionen, über die im Rahmen einer Vorlage dem Senat berichtet werden soll. Eine Information des Abgeordnetenhauses wird erst nach Abschluss der Arbeiten möglich sein.

2. Laut eigenen Aussagen erörtert der Senat im Zusammenhang mit der Umsetzung des BSG-Urteils drei unterschiedliche Ansätze und Wege:
  - „die Überprüfung und Anpassung der Ausführungsvorschriften über Honorare der Musikschulen,
  - eine grundlegende Umstrukturierung des Musikschulbetriebs
  - sowie die Ausweitung der Festanstellung von Lehrkräften an Musikschulen“<sup>6</sup>
    - a) Was sind aus Sicht des Senats die jeweiligen Vor- und Nachteile dieser Regelungen?
    - b) In welcher Hinsicht müssten die Ausführungsvorschriften angepasst werden?
    - c) Was meint „eine grundlegende Umstrukturierung des Musikschulbetriebs“ konkret?
    - d) Wieso beginnt der Senat nicht mit der „Ausweitung der Festanstellungen“, zumal er sich laut den Richtlinien der Regierungspolitik ohnehin dafür „einsetzen“ will?<sup>7</sup>

Zu 2.:

Die Prüfung der genannten Ansätze ist noch nicht abgeschlossen.

3. Auch die Berliner Bezirke sehen laut einem Schreiben, mit dem sich die Bezirksbürgermeisterin und die Kulturstadträtin aus Steglitz-Zehlendorf unlängst an den Senator für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie die Senatorin für Bildung, Jugend und Familie gewandt haben, bezüglich der Umsetzung des BSG-Urteils „dringenden Handlungsbedarf“: Teilt der Senat diese Einschätzung und die ebenfalls geäußerte Befürchtung, dass eine weitere Verschleppung ein erhebliches finanzielle Risiko für das Land Berlin und seine Bezirke darstellt, da nach der neuen Rechtsprechung die Arbeitgeber\*innen für nicht gezahlte Sozialversicherungsbeiträge vollumfänglich haften?<sup>8</sup>

---

<sup>5</sup> Vgl. ebd.

<sup>6</sup> Antwort der SenKultGZ auf die Berichtsaufträge zum Einzelplan 08 vom 25.09.2023, KultEnDe Nr. 0197, hier Berichtsauftrag 116

<sup>7</sup> Vgl. die Drucksache 19/0980, hier S. 68

<sup>8</sup> Vgl. das Schreiben des Bezirksamts Steglitz-Zehlendorf vom 24.01.2024

4. Wird der Senat der Forderung der Bezirke nachkommen, diese von allen finanziellen Risiken in Form einer Basiskorrektur-Zusage freizustellen, bis der Senat endlich seiner Aufgabe nachgekommen ist und die Umsetzung der neuen Rechtsprechung auch für Berlin abschließend geregelt hat?<sup>9</sup>

Zu 3. und 4.:

Die Stellungnahme des Senats zum Schreiben des Bezirks Steglitz-Zehlendorf befindet sich in der Abstimmung zwischen den beteiligten Senatsverwaltungen und wird auch die Frage der Finanzierung umfassen.

5. Etliche Städte und Kommunen haben bereits Konsequenzen aus dem BSG-Urteil gezogen, etwa indem sie zukünftig auf Honorarkräfte an den Musikschulen verzichten oder bestehende Honorarverträge in Feststellungen umwandeln.<sup>10</sup> Dabei stellt sich stets die Frage, wie die damit verbundenen Mehrkosten finanziert werden können. Wie will der Senat gewährleisten, dass entsprechende Maßnahmen in Berlin nicht zu Lasten der Musikschulen bzw. deren Lehrer\*innen und Schüler\*innen gehen, sei es in Gestalt von Angebotskürzungen oder deutlich höhere Gebühren?

Zu 5.:

Die Beratungen des Senats über mögliche Konsequenzen aus dem BSG-Urteil sind noch nicht abgeschlossen, so dass über deren Auswirkungen auf Angebot und Entgelte derzeit noch keine Aussage getroffen werden kann.

6. Während die Mehrkosten einer vollständigen Unterrichtserbringung durch festangestellte Musikschullehrkräfte bekannt sind und vom Senat mit 15 Millionen Euro p.a. beziffert wurden,<sup>11</sup> steht eine entsprechende Schätzung mit Blick auf die Berliner Volkshochschulen noch aus: Wie viele Honorarkräfte und Festangestellte sind gegenwärtig dort beschäftigt? Mit welchen zusätzlichen Kosten rechnet der Senat für den Fall, dass der dortige Unterricht zukünftig zu einhundert Prozent von Festangestellten erbracht wird? (Bitte um jeweilige Aufschlüsselung nach Bezirken)

Zu 6.:

An den Berliner Volkshochschulen (VHS) wird - wie im Übrigen auch bundesweit - der Unterricht vollständig von Honorarkräften durchgeführt. Schätzungen gehen von rund 4.000 Kursleitenden aus, davon ca. 800 – 1.000 arbeitnehmerähnlichen Kursleitenden, die z. T. an mehreren Volkshochschulen tätig sind und den Großteil des Kursangebots insbesondere in den Bereichen Deutsch als Zweitsprache und große Fremdsprachen abdecken. Aufgrund bisheriger Gespräche und Erfahrungen geht der Senat davon aus, dass der Volkshoch-

---

<sup>9</sup> Vgl. ebd.

<sup>10</sup> Vgl. z.B. den Artikel „Nach dem Herrenberg-Urteil. Umbruch in der Musiklandschaft steht bevor“ von Daniel Mattelé und Laura Oetzel in der nmz vom 01.02.2024: <https://www.nmz.de/nmz-verbaende/verdi-fachgruppe-musik/nach-herrenberg-urteil>

<sup>11</sup> Antwort der SenKultGZ auf die Berichtsaufträge zum Einzelplan 08 vom 07.11.2023, Rote Nr. 1274, hier S. 14 f.

schulunterricht nicht zu einhundert Prozent von festangestellten Lehrkräften erbracht werden kann. Das Volkshochschulangebot ist nachfragebasiert und die Einrichtungen können nur aufgrund der stetigen Weiterentwicklung und Anpassung ihres Programms erfolgreich sein. Die heutige Organisationsform hat sich traditionell über Jahrzehnte hinweg entwickelt.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können noch keine belastbaren Berechnungen zu zusätzlichen Kosten für die Umsetzung des Unterrichts durch Festangestellte mitgeteilt werden. Dies ist Gegenstand einer Konzepterstellung mit den Bezirken als Träger der Berliner VHS, die die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie derzeit vorbereitet. Bundesweit kann sich auf keinerlei Vorarbeiten für ein Anforderungsprofil und eine Tätigkeitsbeschreibung „Volkshochschullehrkraft“ gestützt werden.

7. Auch anlässlich eines anderen BSG-Urteils – zu den sog. „Pool-Ärzten“ im Notfalldienst –<sup>12</sup> hat die Frage der Sozialversicherungspflicht einer bisherigen Honorar-Tätigkeit unlängst zu ersten Konsequenzen und politischen Debatten geführt.<sup>13</sup> Welche Leistungen des Landes Berlin und seiner Bezirke können von der neuen Rechtsprechung analog betroffen sein bzw. weisen eine vergleichbare Problemstellung auf?

Zu 7.:

Dem Senat liegen aktuell keine Erkenntnisse vor, wonach Leistungen von Honorarkräften – vergleichbar den Leistungen der „Poolärzte“ – für das Land Berlin erbracht werden, die eine Pflicht zur Sozialversicherung nach sich ziehen könnte.

8. Verfügt der Senat über sonstige Informationen oder Kenntnisse, die im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieser Schriftlichen Anfrage ebenfalls von Belang sind – und falls ja, welche?

Zu 8.:

Nein.

Berlin, den 25.02.2024

In Vertretung

Sarah Wedl-Wilson

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

---

<sup>12</sup> BSG Az. B 12 R 9/21 R (24.10.2023)

<sup>13</sup> Vgl. u.a. den SWR-Beitrag in den tagesthemen vom 23.12.2023:

<https://www.tagesschau.de/multimedia/sendung/tagesthemen/video-1287314.html>